

GEMEINDE NEIDENSTEIN  
RHEIN-NECKAR-KREIS

P O L I Z E I V E R O R D N U N G

der Gemeinde Neidenstein

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz- von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

**I. Allgemeine Regelungen**

Par. 1 Begriffsbestimmungen

**II. Schutz gegen Lärmbelästigung**

Par. 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

Par. 3 Lärm aus Gaststätten

Par. 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

Par. 5 Lärm durch Tiere

**III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

Par. 6 Abspritzen von Fahrzeugen

Par. 7 Benutzung öffentlicher Brunnen

Par. 8 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Par. 9 Gefahren durch Tiere

Par. 10 Verunreinigung durch Hunde

Par. 11 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Par. 12 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

**IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

Par. 13 Ordnungsvorschriften

**V. Anbringen von Hausnummern**

Par. 14 Hausnummern

**VI. Schlußbestimmungen**

Par. 15 Zulassung von Ausnahmen

Par. 16 Ordnungswidrigkeiten

Par. 17 In-Kraft-Treten

## **Polzeiverordnung der Gemeinde Neidenstein**

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom **13. September 2005**.

Aufgrund von Par. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Par. 1 Abs. 1 und Par. 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl.S.1) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Regelungen**

##### **Par. 1**

###### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (Par. 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von Par. 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

### **Abschnitt 2**

#### **Schutz gegen Lärmbelästigung**

##### **Par. 2**

###### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumente u.ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

### **Par. 3**

#### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **Par. 4**

#### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Allgemein zugängliche Spiel- und Sportplätze dürfen nur in der Zeit von 8.00 Uhr an Werktagen und von 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr, benutzt werden. Ausgenommen sind Sportveranstaltungen und Trainingsbetrieb auf den Sportanlagen.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

### **Par. 5**

#### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3

#### **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

### **Par. 6**

#### **Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

### **Par. 7**

#### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## **Par. 8**

### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste, Pappbecher, Dosen und sonstige Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl bereitzustellen.

## **Par. 9**

### **Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird. Darüber hinaus sind Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie nicht streunen.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (Paragr. 30 bis 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

## **Par. 10**

### **Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen und Gehwegen, in Grün- oder Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

## **Par. 11**

### **Belästigung durch Ausdünstungen u. dgl.**

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

## **Par. 12**

### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
  - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des Par. 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des Par. 6 Abs. 3 des

Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

Abschnitt 4

**Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

**Par. 13**

**Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
  3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
  9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
  10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5

**Anbringen von Hausnummern**

**Par. 14**

**Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgelegten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

**Schlussbestimmungen**

**Par. 15**

**Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

**Par. 16**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von Par. 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen Par. 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen Par. 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen Par. 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
  5. entgegen Par. 5 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  6. entgegen Par. 6 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
  7. entgegen Par. 7 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,

8. entgegen Par. 8 keine geeignete Behälter für Speisereste, Pappbecher, Dosen und Abfälle in ausreichender Zahl bereit hält,
  9. entgegen Par. 9 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
  10. entgegen Par. 9 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  11. entgegen Par. 9 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
  12. entgegen Par. 10 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
  13. entgegen Par. 11 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
  14. entgegen Par. 12 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in Par. 13 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
  15. entgegen Par. 13 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,
  16. entgegen Par. 13 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperrren überklettert,
  17. entgegen Par. 13 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
  18. entgegen Par. 13 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagen-teile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
  19. entgegen Par. 13 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
  20. entgegen Par. 13 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
  21. entgegen Par. 13 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
  22. entgegen Par. 13 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
  23. entgegen Par. 13 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
  24. entgegen Par. 13 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
  25. entgegen Par. 13 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
  26. entgegen Par. 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  27. unleserliche Hausnummernschilder entgegen Par. 14 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend Par. 14 Abs. 2 anbringt,
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach Par. 15 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach Par. 18 Abs. 2 Polizeigesetz und Par. 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Par. 17**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am **01. Oktober 2005** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Neidenstein, den 13. September 2005

Ortspolizeibehörde

-Siegel-

gez.

Reichert

Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach Par. 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.  
Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 13. September 2005 zugestimmt.